

# Prüfbescheid

Nr. 089/02/1976

1. über die **End-** Prüfung
2. Gesamtvorhaben: **Bootsunterstellhalle mit Kulturraum**  
Teilvorhaben: -  
Objekt-Nr.: -
3. Phase der Investitionsvorbereitung bzw. -durchführung: **Ingebrauchnahme**
4. Standort: **22 Greifswald "Am Eisenhammer"  
Flur 7 Flurstück 20/1**
5. Investitionsauftraggeber: **BSG Motor Sektion Motorwassersport  
Hallenbaugemeinschaft**
6. Projektant: **Herr Bauing. R. Gagern**  
HAN/Bau: **Eigenleistung**
7. Mit diesem Prüfbescheid wird die bauaufsichtliche Zustimmung zu: **Ingebrauchnahme  
bei Einhaltung umseitig stehender Forderungen**

erteilt.



Zustimmung erfolgt unabhängig von der in Rechtsvorschriften oder Verträgen festgelegten Verantwortung der an der Vorbereitung, Errichtung, Veränderung oder Nutzung von Bauwerken Beteiligten.

Die Tätigkeit der Staatlichen Bauaufsicht im Zusammenhang mit der Erteilung des Prüfbescheides an Gebühren entsprechend den gleichen Rechtsvorschriften erhoben.

In diesen Prüfbescheid kann Beschwerde eingelegt werden gemäß § 28 der Verordnung vom 22. März über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. II Nr. 26 S. 285). Die Beschwerde ist innerhalb vier Wochen nach der Entscheidung schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe bei dem Organ der Staatlichen Bauaufsicht einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

Der Prüfbescheid bezieht sich auf folgende Unterlagen:

**Für die Gewährleistung der Bausicherheit sind die Maßnahmen nach § 12 der Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht vom 22.3. 1972 GBl. Teil II Nr. 26 S 285 unbedingt zu beachten.**

Veränderungen, die die Stand- und Funktionssicherheit der Bauwerke beeinflussen oder entscheidende bauwirtschaftliche Auswirkungen haben, sind zur Prüfung vorzulegen.

Folgende Unterlagen wurde Einsicht genommen:

#### Forderungen:

1. An der Längswand des Nachbarschuppens ist wie vereinbart eine Verkleidung aus Asbestzementplatten anzubringen.
2. Jedes 2. Tor ist an der Außenseite mit einem Schild "Rauchen verboten" auszustatten.
3. Für die Tore ist im Bereich der Schwelle ein Anschlag zu schaffen.
4. An der Hallenrückwand ist in jedem 2. Stützenfeld ein Schild "Rauchen verboten" an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

Termin zu Pkt. 1 - 4 31.12.1978

#### Hinweise:

1. Es ist nicht zulässig Materialien im Bereich der Dachbinder zu lagern.
2. Es ist verboten leichtentzündbare Materialien in der Halle zu lagern.

26.10.1978



Unterschrift

B. I. H. a. r. d. z.  
Ltr. d. Staatl.  
Bauaufsicht